

VERFAHREN FÜR DEN ZUGANG ZU WIRTSCHAFTLICH SENSIBLEN UND VERTRAULICHEN INFORMATIONEN DER EDYNA GMBH

Dieses Dokument verfolgt das Ziel, die Tätigkeiten zu regeln für die Verwaltung der im Sinne des TIUF als wirtschaftlich sensibel eingestuft Informationen gem. Beschluss 296/2015/R/COM, um die Einhaltung besagter Rechtsvorschriften sicherzustellen.

1. DEFINITIONEN UND AKRONYME

ARERA: Aufsichtsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, im Folgenden auch „Aufsichtsbehörde“;

Unabhängiger Betreiber: Ist verantwortlich für die Tätigkeiten der Verteilung und Messung, die den Pflichten der funktionalen Trennung unterliegen. Der Betreiber ist innerhalb eines vertikal integrierten Unternehmens hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsbefugnis unabhängig von den anderen Tätigkeiten, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Bei EDYNA GmbH stimmt der unabhängige Betreiber mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft überein, zusätzlich des Technischen Direktors.

Vertikal integriertes Unternehmen im Stromsektor: Dabei handelt es sich um ein Stromunternehmen oder eine Gruppe von Stromunternehmen, in dem/der ein und dieselbe/n natürliche/n oder juristische/n Person/en, zu denen auch öffentliche Einrichtungen, auch nichtwirtschaftlicher Art, gehören, direkt oder indirekt befugt ist/sind, eine Kontrollfunktion gem. Art. 34 Gv.D. Nr. 93/11 auszuüben, wobei das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe mindestens eine der beiden Tätigkeiten der Stromübertragung oder Verteilung und mindestens eine der beiden Funktionen der Stromerzeugung oder des Stromvertriebs ausübt.

Vertikal integriertes Unternehmen im Erdgassektor: Dabei handelt es sich um ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Erdgasunternehmen, in dem/der ein und dieselbe /n natürliche/n oder juristische/n Person/en, zu denen auch öffentliche Einrichtungen, auch nichtwirtschaftlicher Art, gehören, direkt oder indirekt befugt ist/sind, eine Kontrollfunktion gem. Art. 6 Gv.D. Nr. 93/11 auszuüben, wobei das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe mindestens eine der Tätigkeiten des Transports, der Verteilung, der Regasifizierung von Flüssigerdgas oder der Speicherung und mindestens eine der beiden Funktionen der Förderung oder des Vertriebs von Erdgas ausübt. Vertikal integrierte Gruppe: Dabei handelt es sich um eine Gruppe, die mindestens eine der Tätigkeiten der Übertragung, Verteilung und Messung, oder Dispatching von Strom und mindestens eine der Tätigkeiten der Erzeugung, des Handels und/oder Vertriebs von Strom ausübt. Die ALPERIA GRUPPE ist eine vertikal integrierte Gruppe.

Wirtschaftlich sensible Informationen: Informationen, die, einzeln oder in aggregierter Form, auch nur potenziell einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zugunsten eines oder mehrerer Teilnehmer am Strom- und/oder Gasmarkt bewirken können (z. B. Messdaten, Daten zum Status von Zahlungen und Zahlungsfähigkeit des Kunden, etc.).

Vertrauliche Informationen: Informationen, die sich auf die vom unabhängigen Betreiber ausgeübte Tätigkeit beziehen und als vertraulich zu betrachten sind, die aber keinen strikt wirtschaftlichen Charakter besitzen.

TIUF - Testo Integrato Unbundling Funzionale: Einheitstext zum funktionellen Unbundling: Bestimmungen der Aufsichtsbehörde zu den Pflichten der funktionellen Trennung (Unbundling) für die im Strom- und Gassektor tätigen Unternehmen (Anh. A Beschluss 296/2015/R/COM vom 22. Juni 2015).

2. VERFAHRENSSCHRITTE

Im Folgenden werden die wichtigsten Schritte im Verfahren zur Behandlung von Anfragen bezüglich wirtschaftlich sensibler und/oder vertraulicher Informationen dargelegt.

2.1 Bereitstellung

Der TIUF schreibt erstens vor, dass der Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen bezüglich der Verteilung von Strom und Erdgas durch Dritte oder durch das vertikal integrierte Unternehmen oder andere Unternehmen der Unternehmensgruppe, zu der dieses gehört, ausschließlich im Rahmen eines geregelten Verfahrens gestattet ist. Zweitens definieren Art. 19 und 20.2 die Modalitäten zur Bereitstellung der Informationen, die naturgemäß nach Thema und Art der Information unterschiedlich sind. Im Einzelnen bedeutet dies:

- wenn die regulatorischen Vorgaben der Aufsichtsbehörde vorschreiben, dass derartige Informationen über das Integriertes Informationssystem (SII) zur Verfügung zu stellen sind, dürfen keine alternativen Kanäle zu diesem System genutzt werden;
- wenn die Regulierung hingegen keinerlei spezifische Pflicht zur Bereitstellung der fraglichen Informationen über das SII vorsieht, werden diese auf diskriminierungsfreie Weise über Kanäle, die mit dem SII kompatibel sind, gemäß den von der Aufsichtsbehörde festgelegten Kommunikationsstandards, sofern verfügbar, bereitgestellt;
- Informationen, die kommerziellen Gegenparteien (Nutzern von Dispatching und/oder Verteilung oder Endverkäufern) zur Verfügung gestellt werden, deren Verwaltung nicht durch spezifische Bestimmungen der Aufsichtsbehörde geregelt ist und die nicht zwingend über das SII zugänglich gemacht werden müssen, werden diskriminierungsfrei zugänglich gemacht mittels Modalitäten, die vom unabhängigen Betreiber auf der Grundlage von Kommunikationsstandards festgelegt werden, die ebenfalls von diesem bestimmt werden und mit dem SII kompatibel sind;
- ein eventueller Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen durch das vertikal integrierte Unternehmen oder Dritte außerhalb der oben dargelegten Modalitäten darf nur in Ausnahmefällen und in den folgenden, vom unabhängigen Betreiber festgelegten Fällen erfolgen:
 - auf der Grundlage spezieller, rechtlich vorgeschriebener Pflichten;
 - für die Durchführung gruppeninterner Dienstleistungen;
 - für den Fall, dass der Antragsteller nicht die Möglichkeit hat, die Informationsinstrumente im Rahmen der regulierten Verfahren zu nutzen.

2.2 Genehmigungsverfahren für das Zugriffsmanagement

In diesem Absatz werden die vom unabhängigen Betreiber definierten Regeln beschrieben, die den Zugriff auf die ICS außerhalb der im vorherigen Absatz dargelegten regulierten Prozesse reglementieren.

2.2.1 Identifizierung der Personen, die Zugriff auf Informationen beantragen können

Die Personen, die Zugriff auf die Informationen erhalten können, sind im Wesentlichen den folgenden Kategorien zuzuordnen:

1. Personal der Struktur des unabhängigen Betreibers, welches an der funktional getrennten Tätigkeit beteiligt ist;
2. Personal anderer Gesellschaften der Gruppe oder des vertikal integrierten Unternehmens, hauptsächlich im Rahmen der Erbringung gruppeninterner Dienstleistungen;
3. andere Dritte, darunter beispielsweise externe Lieferanten, Berater, Auftragnehmer, Mitarbeiter, lokale Behörden, etc.

Es wird festgelegt, dass das Personal, das an der Verteilung von Erdgas und Strom mitarbeitet und hierarchisch dem unabhängigen Betreiber untersteht, freien Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen hat und den Bestimmungen des Verhaltenskodex unterliegt.

Für die in den Punkten 2 und 3 genannten Personen muss der Zugriff auf die ICS hingegen mit vorheriger Genehmigung durch den unabhängigen Betreiber auf der Grundlage der in den folgenden Absätzen festgelegten Regeln erfolgen. Was in diesen Absätzen beschrieben wird, gilt möglicherweise nicht, wenn die wirtschaftlich sensiblen Informationen von Endnutzern oder Verkäufern (in Punkt 3 genannte Personen) angefordert werden, die bereits die Berechtigung zur Kenntnis dieser Informationen besitzen (z. B. der Kunde, der seine Messdaten anfordert, oder der Verkäufer, der die Daten eines seiner Kunden anfordert).

2.2.2 Formulierung eines Zugriffsantrags

Der Zugriff auf kommerziell sensible Informationen kann erfolgen:

- im Rahmen der Durchführung von Tätigkeiten, die in einem spezifischen Vertrag vorgesehen sind;
- auf der Grundlage einer spezifischen Anfrage eines Dritten.

Im Falle eines Vertragsverhältnisses muss dieses spezifische Vertraulichkeitsklauseln enthalten und kann auf der Grundlage der Besonderheiten des Auftrags die ausdrückliche Anforderung vorsehen, dass der Betreiber eine Namensliste des Personals und/oder anderer de facto an den Aktivitäten beteiligter Dritter sowie die umgehende und systematische Mitteilung aller Änderungen an dieser Liste verlangt, um eine angemessene Bewertung und Genehmigung des Zugriffs auf die speziellen angeforderten ICS durch den unabhängigen Betreiber zu ermöglichen.

Unter besonderer Bezugnahme auf zwischenbetriebliche Verträge kann der Betreiber zusätzlich zu den Vertraulichkeitsklauseln und der Namensliste verlangen, dass sich das Lieferunternehmen verpflichtet, spezielle Schulungsmaßnahmen für das an den Tätigkeiten beteiligte Personal bereitzustellen und den Verhaltenskodex auszuhändigen.

Im Rahmen von Vertragsbeziehungen (sowohl mit externen als auch mit internen Lieferanten der Gruppe) ist es nicht erforderlich, Zugriffsanträge über den nachfolgend dargelegten Prozess für Anfragen von „außervertraglichen“ Dritten zu formulieren. Dieser Aspekt gilt sowohl durch die vertraglichen Bestimmungen zur Vertraulichkeit der ICS, als auch durch die Namensliste, die der unabhängige Betreiber für die Genehmigung der Zugriffe verlangen kann, als erfüllt.

Im Falle von Anfragen Dritter außerhalb von vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, oder falls im Rahmen eines Vertrags der Zugriff auf die ICS sich erst nach dessen Abschluss als erforderlich erweist, ist vorgesehen, dass der Zugriffsantrag auf wirtschaftlich sensible Informationen schriftlich gestellt werden muss. Hierzu muss auch das auf der Unternehmenswebseite

veröffentlichte „Antragsformular für den Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen“ ausgefüllt werden.

Falls das Formular verwendet wird, muss es vollständig ausgefüllt werden und eindeutig die Gründe beinhalten, aus denen der Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen beantragt wird.

Der unabhängige Betreiber informiert über die ihm zur Verfügung stehende Struktur die an der Einreichung des Zugriffsantrags interessierten Personen darüber, dass die für diesen Zweck vorgesehenen Formulare verwendet werden müssen.

Die Anfrage muss auf eine der folgenden Arten eingereicht werden, um ihren tatsächlichen Eingang beim unabhängigen Betreiber überprüfen zu können:

- als Anhang einer Mitteilung per E-Mail an die Adresse *gestoreindipendente@edyna.net*, die vom unabhängigen Betreiber zur Verfügung gestellt wird; Die Mitteilung muss im Betreff den folgenden Text enthalten: „Antrag auf „ICS“-Zugriff“;
- per Einschreiben mit Rückschein an den unabhängigen Betreiber an die folgende Adresse: Linkes Eisackufer 45a, 39100 Bozen
- persönliche Aushändigung am Sitz des unabhängigen Betreibers unter den oben angegebenen Adressen.

2.2.3 Überprüfung der Zugriffsanträge

Zugriffsanträge bezüglich vertraglich vereinbarter Aktivitäten: In Einklang mit den Vertragsbestimmungen führt der unabhängige Betreiber insbesondere bei gruppeninternen Verträgen Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Rollen und/oder die Funktionen, der vom Dienstleistungserbringer von Personen innerhalb der Gruppe wahrgenommen werden, mit den Regeln der funktionalen Trennung „vereinbar“ sind.

Diese Überprüfung erfolgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nach jeder Änderungsmitteilung des Unternehmens, das die Dienstleistung erbringt.

Zugriffsantrag seitens (außervertraglicher) Dritter: Nach Erhalt eines Antrags auf Zugriff auf wirtschaftlich sensiblen Informationen unterzieht der unabhängige Betreiber diesen einer sorgfältigen Prüfung, die in die folgenden Schritte gegliedert ist:

- Überprüfung der Zugriffsrechte des Antragstellers: Der unabhängige Betreiber überprüft, ob der Antragsteller die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, um auf wirtschaftlich sensible Informationen zugreifen zu können.
- Überprüfung der korrekten und vollständigen Ausfüllung des Antragsformulars: Der unabhängige Betreiber überprüft, ob das Antragsformular alle erforderlichen Elemente enthält und ob diese, soweit überprüfbar, wahrheitsgemäß sind.
- Überprüfung der Plausibilität des Grundes für den Zugriffsantrag: Der unabhängige Betreiber überprüft, ob die vom Antragsteller vorgebrachte Begründung für den Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen plausibel ist und zumindest nicht im Widerspruch zu den Anforderungen der funktionellen Trennung steht.

2.2.4 Zugriffsgenehmigung

Zugriffsanträge bezüglich vertraglich vereinbarter Aktivitäten: Der unabhängige Betreiber ermächtigt das in der Liste angegebene Personal, auf die angeforderten ICS zuzugreifen. Wenn, insbesondere bei gruppeninternen Verträgen, bestimmte kritische Aspekte in Bezug auf einen

oder mehrere Namen festgestellt werden, kann der Betreiber den Gesellschaften der Gruppe, die die Dienstleistung erbringen, mitteilen, dass bestimmte Personen bei der Durchführung der Tätigkeiten ersetzt werden müssen.

Zugriffsantrag seitens (außervertraglicher) Dritter: Der unabhängige Betreiber informiert den Antragsteller in seiner Antwort über die Genehmigung/Verweigerung des Zugriffs auf die angeforderten ICS. Die Antwort wird üblicherweise mit E-Mail an die Adresse gesendet, die vom Antragsteller angegeben oder von der aus der Antrag gesendet wurde. Wenn der Antrag in einer anderen Form beim unabhängigen Betreiber eingereicht wurde (siehe Absatz 2.2.2) oder keine E-Mail-Adresse des Antragstellers aus dem Antragsformular hervorgeht, erfolgt die Antwort per Einschreiben mit Rückschein an die im Antrag angegebene Postadresse.

Die Antwort kann bestehen aus:

- Bestätigung des Zugriffs: Der unabhängige Betreiber informiert den Antragsteller darüber, dass sein Antrag positiv beurteilt wurde, und nennt die weiteren Spezifikationen, die für die Fortführung des Zugriffsverfahrens erforderlich sind.
- Verweigerung des Zugriffs: der unabhängige Betreiber informiert den Antragsteller darüber, dass sein Antrag als nicht angemessen begründet oder als im Widerspruch zu den Vorschriften der funktionellen Trennung stehend beurteilt wurde, oder dass die erforderlichen Elemente fehlen, und dass dem Antrag deshalb nicht stattgegeben werden kann.
- Anforderung von Erläuterungen: Der unabhängige Betreiber kann, wenn er dies für angemessen hält, unter Hinweis auf das Fehlen wesentlicher Elemente für die Einstufung des Antrags die endgültige Entscheidung zu dem Verfahren aussetzen und dem Antragsteller mitteilen, dass das Ersuchen innerhalb einer angemessenen Frist ergänzt werden muss. Wenn der Antragsteller dem nicht innerhalb der Frist Folge leistet, stuft der unabhängige Betreiber das Ergebnis der Überprüfung des Antrags als negativ ein.

2.2.5 Rückverfolgung der Zugriffe

Alle Zugriffe auf die ICS, unabhängig davon, ob sie aus Zugriffsanträgen von außervertraglichen Dritten oder den vom Lieferanten angeforderten Namenslisten stammen, werden in geeigneter Weise rückverfolgt. Die Dokumentation dieser Rückverfolgungen wird für einen Zeitraum von mindestens 5 (fünf) Jahren aufbewahrt.

Der unabhängige Betreiber befolgt daher bei der Gewährung des Zugriffs auf wirtschaftlich sensible Informationen die IT-Protokolle, die Folgendes gewährleisten:

- selektives Zugriffs-Profilings, derart, dass es möglich ist, bereits vorab nur die tatsächlich angeforderten Daten und Informationen zugänglich zu machen;
- Rückverfolgbarkeit des Zugriffs, sodass nachträglich überprüft werden kann, auf welche Daten und Informationen der Antragsteller Zugriff hatte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Zugriffe auf die genehmigten ICS außerhalb der regulierten Prozesse, die über Computersysteme erfolgen, auch von den einzelnen Systemen rückverfolgt werden können, denen die Anmeldeinformationen mitgeteilt werden.

2.2.6 Kontrolle und Überwachung

Kontrolle und Überwachung erfolgen vorwiegend in den folgenden Bereichen:

- Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen;
- Verarbeitung wirtschaftlich sensibler Informationen.



In Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Art. 16 TIUF ist für Kontrolle und Überwachung der „Konformitätsverantwortliche“ zuständig.

Der unabhängige Betreiber kann die Formalisierung spezieller Kontrollen veranlassen, um die Wirksamkeit und Effizienz des Verfahrens sicherzustellen.